

EREV BUNDESFACHTAGUNG 2022 • Dialogforum 15 •



Machtmissbrauch vermeiden - Handlungssicher durch fachliche und rechtliche Orientierung



www.paedagogikundrecht.de → Media

Einführung in das Thema

Orientierung in den Herausforderungen des Erziehungsalltags



Unsere Empfehlung für die Zukunft: **Handlungsleitsätze**= Werkzeugkasten zur **fachlichen Legitimität und Rechtmäßigkeit** denkbarer Handlungsoptionen → natürlich bleibt die einzelne Situation im Erziehungsalltag weiterhin zu bewerten



Einführung in das Thema

Handlungssicherheit im herausfordernden Erziehungsalltag durch
„Handlungsleitsätze“ → Kenntnis fachl. und rechtl. Erziehungsgrenzen =
Orientierung durch „Leitplanken“



Einführung in das Thema

**Wo jedoch liegen fachliche Erziehungsgrenzen (fachliche Legitimität) ?
Wo liegen die rechtlichen Grenzen der Erziehung (Rechtmäßigkeit) ?**

Wir antworten mit einem integrativ fachlich - rechtlichen Grundprinzip :

> In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein <





INITIATIVE
HANDLUNGSSICHERHEIT



In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein

Dieser Grundsatz entspricht den Voraussetzungen des **KINDESWOHLS**: Basis ist die päd. Haltung Erziehungsverantwortlicher, die Voraussetzung für fachlich legitimes Handeln ist. Die „fachliche Legitimität“ ist wiederum Vorstufe rechtmäßigen Handelns

→ integriert fachlich - rechtliches Kindeswohlverständnis ←



- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Pädagogische Haltung | → Eidotter |
| 2. Fachliche Legitimität * | → Eiweiß |
| 3. Rechtmäßigkeit = Kindesrechte | → Eischale |

Verantwortliche verhalten sich fachlich legitim, wenn ihr Handeln geeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen: im Rahmen Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähig.
→ zur fachlichen Legitimität und Rechtmäßigkeit in der Erziehung (= vermeiden unzulässiger Gewalt) bietet die *Initiative Handlungssicherheit* Handlungsleitsätze unter www.paedagogikundrecht.de - MENU „START“

* „fachliche Legitimität“ ist in prof. Erziehung wichtig (anders in elterlicher Erziehung)

Die 16 Handlungsleitsätze - Teil 1

Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2

Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

Leitsatz 3

Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

Leitsatz 4

Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

Die 16 Handlungsleitsätze - Teil 2

Leitsatz 5

Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten erfordern.

Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8

Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

Leitsatz 9

Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Leitsatz 10 ♦

Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Erziehung

+

Gefahrenabwehr

Grenzsetzung im „Doppelauftrag Erziehung-Gefahrenabwehr“

- Persönlichkeitsentwicklg. fördern durch fachlich legitime pädagogische Grenzsetzung, verbal + physisch: fachlicher Auftrag = **Erziehung**
- **Reagierendes Eingreifen bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jugendlichen: unter rechtlichen Voraussetzungen („Notwehr“). Z.B. festhalten, um andere oder sich selbst zu schützen = „Gefahren-abwehr“**



„Machtspirale“ am Beispiel

Verbale Grenzsetzung: Androhen von Konsequenzen, falls das pädagog. Gespräch einseitig beendet wird = fachlich legitim

physische Grenzsetzg: Festhalten am Arm, damit zugehört wird = fachlich legitime Freiheitsbeschränkung ohne gerichtliche Genehmigung

physische Grenzsetzg: sich in die Tür stellen = fachlich legitime Freiheitsbeschränkung ohne gerichtliche Genehmigung

Kind/Jugl. wehrt sich: zu Boden bringen und dort festhalten

- päd. Prozess beendet/ „Gefahrenabwehr“
- mögliche Eskalation/ nicht beherrschbar !



Die 16 Handlungsleitsätze - Teil 3

Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Leitsatz 12 ♦

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Leitsatz 13

Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.

Leitsatz 14

Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 15

Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16 ♦

Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Machtmissbrauch zwei Prüfschemata.

Unterscheiden: päd.Freiheitsbeschränkg. von Freiheitsentzug

1. **Erziehung** = Freiheitsbeschränkg. (fachl. legitim, z.B. *altersgerecht*) als:

a. **Unterbringung** → die körperliche Bewegungsfreiheit ist erschwert:
➤ auf Dauer angelegte stationäre Betreuung + intensiver personeller Ansatz

b. **Einzelmaßnahme** → die körperliche Bewegungsfreiheit ist betroffen:
➤ Bew.freiheit erschwert= auf Zimmer schicken / „Auszeit“ zur Beruhigung
➤ Bew.freiheit entzogen= während päd.Gesprächs festhalten/ vor Tür stellen
Bemerkung: nur als „angemessene“ phys. Grenzsetzung/ Dauer begrenzt

2. **Gefahrenabwehr** = Freiheitsentzug (rechtlich zulässig) als:


a. **„Geschlossene Unterbringung“** (wie b. nur mit richterlicher Genehmigg.)

b. **„Freiheitsentziehende Maßnahme** (richt. Gen.): >30 Min. o. regelmäßig

c. **Sonstige Maßnahmen mit Entzug der Bewegungsfreih.** = kürzer als 30 Minuten u. nicht regelmäßig (keine richterliche Genehmigung erforderlich)

1.Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch / Gewalt

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung / nachträglich

- 1.Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?(a) ja → Frage 2
 nein → keine Machtausübung
- 2.War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4
- 3.Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt (Wissen und Wollen)? (d)(e) ja → zulässige Macht
 nein → Frage 4
- 4.Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch 

5.Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

-
- (a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes / Jugendlichen gerichtet: Kindesrecht war betroffen.
(b) Das Handeln war ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner päd.Haltung widersprach („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintrat/ -tritt.
(c) Die physische Grenzsetzungen (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein: d.h. die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung; weitere Voraussetzung ist, dass eine verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich war oder aber erfolglos geblieben ist.
(d) Als Erziehungsroutine war das Handeln für SB vorhersehbar (sog. „stillschweigende Zustimmung“).
(e) Wird Taschengeld für ein/e Kind/Jugendliche/n verwendet, ist dessen/deren Zustimmung erforderlich.
(f) Eine „Eignung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.
(g) „Verhältnismäßig“ = keine das Kind / d. Jugendliche/n weniger belastende Maßnahme war möglich.

2.Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch / Gewalt

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung: in der Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a) ja → Frage 2
 nein → keine Machtausübung
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Machtmissbrauch ⚡
3. Sorgeberechtigte (SB) müssen zustimmen (Wissen und Wollen) (d)(e) ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch ⚡
-

- (a) Das Handeln ist gegen den Willen des Kindes / Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen.
(b) Das Handeln ist ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich auch eintritt.
(c) Die physische Grenzsetzungen (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) müssen angemessen sein: d.h. die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung; weitere Voraussetzung ist, dass eine verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder aber erfolglos geblieben ist.
(d)) Als Erziehungsroutine ist das Handeln für SB vorhersehbar (sog. „stillschweigende Zustimmung“).
(e) Wird Taschengeld für ein/e Kind/Jugendliche/n verwendet, ist dessen/deren Zustimmung erforderlich.

Praxis - Empfehlung

Prüfschema Nr.1 ist generell und konkret in 2 Fragestellungen anwendbar:

→ kommt eine Handlungsart als fachlich legitim und rechtmäßig in Betracht?

→ ist das Handeln in einer konkreten Situation fachlich legitim und rechtmäßig?

Prüfschema Nr.2 ist natürlich nur in der generellen Fragestellung anwendbar.



Persönliche Position → erweiterter Horizont
= subjektive Sicht als objektivierende Sicht
pädagogische Haltung fachlicher Legitimität

FALLBEISPIEL:

Der Pädagoge hat Anhaltspunkte dafür, dass der Dreizehnjährige raucht und sich entgegen der päd. Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren tastet er die Hosentaschen des Jungen oberflächlich ab.

Workshop: integriert fachlich-rechtliche Sicht d. Prüfschemas

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.
- „Reiterspiel“, „Liebesentzug“, heimliche Kontrolle, Essensentzug



**Fachlich - rechtliches Bewerten anhand des Prüfschemas:
kommt die gewählte Handlungsoption als fachlich legitim und rechtmäßig
in Betracht (die Bewertung der konkreten Situation bleibt offen) ?**

Fallbeispiel Nr.1

Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene oder einen anderen pädagogischen Anlass. K. will das Zimmer verlassen. Sie fordert K. auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch über ein für K. unangenehmes Thema noch nicht beendet ist.

Fallbeispiel Nr.2

Die Pädagogin erreicht K. nicht mit ihren Worten. Die verbale Grenzsetzung (Aufforderung) bleibt erfolglos. K. hört offensichtlich nicht zu oder äußert seine Gesprächsablehnung. Dennoch will die Pädagogin das Gespräch fortsetzen und verlangt von K., der das Zimmer verlassen will, dass er bleiben muss.

Fallbeispiel Nr.3

K. will das pädagogische Gespräch trotz der verbalen Grenzsetzung verlassen. Die Pädagogin hält ihn am Arm fest, damit er ihr zuhört.

Fallbeispiel Nr.4

K. will die Pädagogin schlagen und greift sie physisch an. Diese ruft eine Unterstützungskraft herbei und gemeinsam halten sie K. für ca. 5 Minuten am Boden fest, bis er sich beruhigt hat.

Fallbeispiel Nr.5

K. greift die Pädagogin körperlich an, will sie schlagen. Diese wehrt sich, indem sie ihn länger als 30 Minuten am Boden festhält, bis er sich endlich beruhigt,

Fallbeispiel Nr.6

K. verlässt die Einrichtung und verkratzt einen PKW, dessen Eigentümer von der Einrichtung Schadensersatz wegen Verletzung der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht fordert. K. wird daraufhin vom Betreuungsteam das Verlassen des Einrichtungsgeländes nur noch in Begleitung eines Betreuers ermöglicht.

Fallbeispiel Nr.7

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Es soll sich beruhigen. M. tobt weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Fallbeispiel Nr.8

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

Fallbeispiel Nr.9

Der Pädagoge nutzt die Abwesenheit einer Sechzehnjährigen, um ihr Zimmer nach einer Waffe zu durchsuchen, mit Hilfe derer sie Gruppenmitglieder terrorisiert.

Fallbeispiel Nr.10

Pädagogin nimmt Einblick in das persönliche Tagebuch einer Fünfzehnjährigen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

Fallbeispiel Nr.11

Wegnahme u. Überprüfung eines Handys, auf dem gewaltverherrlichende Fotos vermutet werden.